

Synopse der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Meßstetten

	Hauptsatzung in der Fassung vom 22.01.2021	Neufassung der Hauptsatzung
	Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse § 5	
§ 5 Abs. 3 Ziffer 3.1	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 € , aber nicht mehr als 50.000 € beträgt; mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1	die Bewirtschaftung der Mittel nach HH-Plan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 € aber nicht mehr als 100.000 € beträgt.
	Verwaltungs- und Finanzausschuss § 7	
§ 7 Abs. 2		
2.2	die Bewilligung von nicht mehr im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € , aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall,	die Bewilligung von nicht mehr im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € , aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2.4	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 € , aber nicht mehr als 4.000 € beträgt.	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 € , aber nicht mehr als 10.000 € beträgt.
2.5	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000 € , aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 30.000 € , aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
2.6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 € , aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe, § 16 Abs. 4 Ziff. 4.3 bleibt unberührt,	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 € , aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe, § 16 Abs. 4 Ziff. 4.3 bleibt unberührt,
2.7	die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € , aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall	die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 € , aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall

Technischer Ausschuss § 8		
§ 8 Abs. 2 2.1	Ausführungen eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 20.000 € , aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,	Ausführungen eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 40.000 € , aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
2.2	planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 20.000 € , aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1.	planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 € , aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1.
Zuständigkeit Bürgermeister § 10		
§ 10 Abs. 2 2.1	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall
2.6	die Bewilligung von nicht im HH-Plan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 €	die Bewilligung von nicht im HH-Plan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 €
2.7	die Stundung von Forderungen im Einzelfall,	die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.7.1	- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,	- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.7.2	- bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,	- bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
2.7.3	- bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €	- bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
2.8	der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,	der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
2.9	die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,	die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,

2.10	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, § 16 Abs. 4 Ziff. 4.3 bleibt unberührt,	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall, § 16 Abs. 4 Ziff. 4.3 bleibt unberührt,
2.11	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall,
2.13	die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 € ,	die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 € ,
2.14	planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20.000 € ,	planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 € ,
§ 17 Abs. 1 und 2	Die Ortsvorsteher der Ortschaften Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim und Unterdigisheim sind Ehrenbeamte auf Zeit. Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Tieringen wird im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Tieringen ein Gemeindebeamter bis zum Ablauf der Amtszeit im Jahre 2024 bestellt. Ab der sich anschließenden Amtszeit des neuen Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher wieder Ehrenbeamter auf Zeit.	Die Ortsvorsteher der Ortschaften Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim sind Ehrenbeamte auf Zeit. <u>Anm. Der „alte“ Abs. 2 entfällt</u>

Ausgefertigt am 17.09.2024

Tobias Böttner